**Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter** vom....... (SRO......)

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 107 des Sozialgesetzes vom 31.01.2007[[1]](#footnote-1) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000[[2]](#footnote-2), beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1 Zweck*

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten (nachfolgend Einwohnergemeinde Olten) unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck vergünstigt die Einwohnergemeinde Olten das familienergänzende Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter mit Betreuungsgutscheinen.

*Art. 2 Geltungsbereich*

1 Dieses Reglement gilt für Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungen (nachfolgend Betreuungsinstitutionen), die familienergänzend eine regelmässige Tagesbetreuung anbieten und über eine entsprechende Betriebsbewilligung gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben verfügen[[3]](#footnote-3).

2 Die Betreuungsinstitutionen müssen zudem folgende Mindestanforderungen erfüllen, um für die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Einwohnergemeinde Olten mitfinanziert zu werden. Sie

1. sind politisch und konfessionell neutral;
2. müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen;
3. müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten und es dürfen insbesondere für in Olten wohnhafte Erziehungsberechtigte keine speziellen Tarife verrechnet werden.

3 Der Stadtrat kann weitere Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (insbesondere Kinderhorte) diesem Reglement unterstellen, soweit diese über die erforderlichen Betriebsbewilligungen verfügen.

**II. Betreuungsgutscheine**

*Art. 3 Definition*

1 Ein Betreuungsgutschein stellt eine geldwerte Leistung der Einwohnergemeinde Olten dar, welcher die Nutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten nach diesem Reglement vergünstigt.

2 Er wird auf den oder die Inhaber der elterlichen Sorge (Erziehungsberechtigte) des betreffenden Kindes ausgestellt und gilt für nachgewiesene Betreuungsverhältnisse von Betreuungsinstitutionen.

*Art. 4 Anspruchsberechtigung*

1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten

1. für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
2. für Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der betroffenen Kindertagesstätte betreut wurden.

2 Als erwerbstätig gilt ein in Prozenten ausgedrückter Beschäftigungsgrad bei

* 1. zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
  2. alleinerziehenden Erziehungsberechtigten und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 %;
  3. alleinerziehenden Erziehungsberechtigten von mindestens 20 %.

3 Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung[[4]](#footnote-4) und Invalidität im Sinne des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung[[5]](#footnote-5) sowie der Besuch einer anerkannten Ausbildung.

4 Der Stadtrat kann über die Ausnahmen und die anwendbaren Kriterien für weitere Personen oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit zusätzliche Ausführungsbestimmungen erlassen.

*Art. 5 Umfang und Höhe*

1 Der Umfang des Betreuungsgutscheines richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und wird in Tagen ausgedrückt (Anhang 1). Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

2 Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft (Anhang 2). Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der jeweiligen Betreungsinsitutionen. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage gemäss Vereinbarung bei den entsprechenden Betreuungsinstitutionen bezogen werden. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.

3 Die zuständige Direktion erlässt gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Betreuungsgutscheine eine entsprechende Verfügung.

*Art. 6 Massgebendes Einkommen*

1 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagungen der Staatssteuer der Erziehungsberechtigten festgelegt. Dieses ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten, zuzüglich

1. einen Anteil von 10 % des jeweiligen Reinvermögens über Fr. 25‘000.-;
2. den jeweiligen Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule) und freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
3. der effektiven Liegenschaftskosten abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Grundeigentum;
4. allfälliger Subventionen des beanspruchten Angebots durch den Arbeitgeber oder anderer Gemeinwesen.

2  Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte ausserkantonale definitive Steuerveranlagung einzureichen.

3 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein. Es wird dabei für das massgebende Einkommen ein Pauschalabzug von 25% vom Bruttolohn gewährt.

4  Leben Erziehungsberechtigte in Hausgemeinschaft mit Dritten (Lebenspartner oder nahe Verwandte), so ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

*Art. 7 Änderung der Verhältnisse*

1 Die Erziehungsberechtigten haben Veränderungen der Erwerbstätigkeit und/oder des bisherigen massgebenden Einkommens von mehr als +/- 25 % innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der zuständigen Direktion mitzuteilen. Dieselbe Meldepflicht gilt für die Erziehungspflichtigen bei Änderung oder Beendigung der Vereinbarung mit der Betreuungsinstitution.

2  Für das neu ermittelte massgebende Einkommen stellte die zuständige Direktion jeweils angepasste provisorische Betreuungsgutscheine aus. Diese gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung durch die Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Schuljahres. Liegt die definitive Steuerveranlagung der Erziehungsberechtigten für den fragliche Zeitpunkt vor und weicht das masssgebende Einkommen um mehr als 25% ab, so werden allfällige Differenzen zu den provisorischen Betreuungsgutscheinen rückwirkend für das ganze Schuljahr ausbezahlt oder zurückgefordert.

*Art. 8 Auszahlung*

1 Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine erfolgt direkt an die Betreuungsinstitutionen und ist von diesen mit der erhobenen Betreuungsgebühr zu verrechnen. Die Betreuungsinstitutionen stellen periodisch der zuständigen Direktion die angerechneten Betreuungsgutscheine in Rechnung.

2 Der Stadtrat kann über das Abrechnungsverfahren sowie den notwendigen Informations- und Datenaustausch mit den Betreuungsinstitutionen entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

*Art. 9 Rückerstattung*

Unrechtmässig, d.h. insbesondere aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Erziehungsberechtigten, ausbezahlte Betreuungsgutscheine sind rückerstattungspflichtig. Der Rückerstattungsanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten verjährt innert 5 Jahren seit der Auszahlung der entsprechenden Betreuungsgutscheine. Die zuständige Direktion erlässt über den Rückerstattungsanspruch der Einwohnergemeinde Olten eine entsprechende Verfügung.

**III. Verfahren**

*Art. 10 Gesuch um Betreuungsgutscheine*

1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Direktion ein schriftliches Gesuch um Betreuungsgutscheine ein. Dieses enthält die für die Beurteilung des Anspruches um Betreuungsgutscheine notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, Angaben zur Erwerbstätigkeit, die definitive Steuerveranlagung, Angaben über allfällige Drittbeiträge an die familienergänzende Betreuung sowie die Auszahlungsadresse).

2  Mit Einreichung des Gesuches geben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Direktion die Ermächtigung, die zur Prüfung des Gesuches allenfalls notwendigen Angaben (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei Dritten einzuholen. Die Erziehunsgberechtigten sind hierauf durch die zuständige Direktion ausdrücklich hinzuweisen.

*Art. 11 Aufsicht*

Die zuständige Direktion entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Betreuungsinstitutionen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können. Sie kann zur Sicherung der Qualität Kontrollen in den Betreuungsinstitutionen durchzuführen.

*Art. 12 Rechtsmittel*

Verfügungen der zuständigen Direktion können nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen[[6]](#footnote-6) beim Stadtrat angefochten werden.

**IV. Weitere Bestimmungen**

*Art. 13 Vollzug*

Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug zuständige Direktion.

*Art. 14 Förderbeiträge*

Der Stadtrat kann Beiträge bis gesamthaft Fr. 5000.-- pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (Ausbildungsplätze und dergleichen) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (u.a. Sprachförderung, Behinderungen) dienen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderbeiträge.

**V. Schlussbestimmungen**

*Art. 15 Übergangsrecht*

1 Der Stadtrat kann Betreuungsinstitutionen, die nach Massgabe des Kindertages-stättenreglements vom 29. Juni 2006[[7]](#footnote-7) unterstützt wurden, für die Umstellung der Subventionierung angemessene Unterstützungsbeiträge leisten, sofern die Belegung seit Inkrafttreten dieses Reglements um mehr als 25% gesunken ist. Bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge sind die Eigenmittel der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

2 Kinder im Kindergarten- und Schulalter, welche keinen Platz in schulergänzenden Angeboten finden und deshalb in einer Kindertagesstätte betreut werden, können in begründeten Ausnahmefällen gemäss diesem Reglement unterstützt werden.

3 Die übergangsrechtlichen Unterstützungsbeiträge werden längstens bis 31. Dezember 2016 ausgerichtet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf deren Ausrichtung.

*Art. 16 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten ist das Betreuungsinstitutionenreglement vom 29. Juni 2006 aufgehoben.

1. BGS 831.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. SRO 111 [↑](#footnote-ref-2)
3. Eidgenössische Verordnung über die Aunahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) und die Kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern (in Kraft seit 1. Januar 2013) [↑](#footnote-ref-3)
4. SR 837.0 [↑](#footnote-ref-4)
5. SR 831.20 [↑](#footnote-ref-5)
6. BGS 124.11 [↑](#footnote-ref-6)
7. SRO 313 [↑](#footnote-ref-7)